

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 1982/3/1 B307/77

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.1982

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

### **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

VfGG §19 Abs3 Z2

### **Beachte**

ebenso Beschl. B423/78 vom gleichen Tag

### **Leitsatz**

Art144 B-VG; Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt; Tod des Beschwerdeführers; keine Rechtsnachfolge

### **Spruch**

Das Verfahren wird eingestellt.

### **Begründung**

Begründung:

Die wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen die Bundespolizeidirektion Wien erhobene Beschwerde wendet sich dagegen, daß der Beschwerdeführer von Sicherheitswachebeamten festgenommen und bis zur Einlieferung in das gerichtliche Gefangenhaus angehalten sowie daß ihm während der Anhaltung (kurzfristig) Fesseln angelegt wurden.

Der Beschwerdeführer ist nach Einbringung der Beschwerde verstorben.

Wie der VfGH schon ausgesprochen hat, kann über eine (gegen einen Bescheid gerichtete) Beschwerde, ungeachtet ihrer Zulässigkeit zum Zeitpunkt der Einbringung, jedenfalls dann nicht mehr meritorisch entschieden werden, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung weder der Beschwerdeführer selbst noch ein Rechtsträger vorhanden ist, der die Rechtspersönlichkeit des (verstorbenen) Beschwerdeführers in Ansehung jener Rechte fortsetzt, deren Verletzung in der Beschwerde geltend gemacht worden ist und in die der angefochtene Bescheid eingreift (vgl. VfSlg. 6697/1972, VfGH 30. 11. 1978 B256/78, VfSlg. 8869/1980, 9124/1981). Das gleiche gilt für Beschwerden, deren Gegenstand in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ergangene Verwaltungsakte bilden.

Die im vorliegenden Beschwerdefall angefochtenen Verwaltungsakte betrafen die höchstpersönliche Rechtssphäre des Beschwerdeführers und griffen ausschließlich in die ihm verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf persönliche Freiheit (Art8 StGG und Art5 MRK) bzw. auf Unterlassung einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art3 MRK) ein. Da in Ansehung dieser Rechte eine Rechtsnachfolge nicht in Betracht kommt, war das Verfahren einzustellen.

### **Schlagworte**

VfGH / Gegenstandslosigkeit, Rechte höchstpersönliche, Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1982:B307.1977

### **Dokumentnummer**

JFT\_10179699\_77B00307\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>